



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Vorab eine WARNUNG: Von unbekannter Seite werden zurzeit E-Mails versendet, die den Absender fg-newsletter@ tragen und per Link auf eine Rechnung verweisen.

Es handelt sich um Spam-Mail, die Sie löschen sollten ohne auf den Link zu klicken. Die E-Mails stammen nicht vom Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist ohnehin kostenfrei.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 3. Quartal 2017 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Vorlagebeschluss des 2. Senats an das BVerfG zur Prüfung, ob § 8c (Abs. 1) Satz 2 KStG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Bei einer weiteren Vorschrift des KStG, § 8b Abs. 4 zur Besteuerung von Streubesitzdividenden, hat der 1. Senat zwar verfassungsrechtliche Bedenken, die sich allerdings nicht zur Überzeugung der Verfassungswidrigkeit der Norm verdichten. Statt einer weiteren Vorlage zum BVerfG gab es ein klagabweisendes Urteil mit Revisionszulassung.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. Dezember 2017**.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Das Finanzgericht Hamburg ist von der Verfassungswidrigkeit der Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften gem. § 8c Satz 2 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) überzeugt

Das Finanzgericht Hamburg holt erneut eine Entscheidung des BVerfG zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften ein. Mit Beschluss vom 29. 8. 2017 hat der 2. Senat das BVerfG zu der Frage angerufen, ob § 8c Satz 2 des KStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 verfassungswidrig ist. Hiervon ist der vorliegende Senat überzeugt.

Das BVerfG hatte mit Beschluss vom 29.3.2017 (2 BvL 6/11) auf eine frühere Vorlage des Finanzgerichts Hamburg entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c Satz 1 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung in § 8c Satz 1 KStG a.F., wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2008 bis 31.12.2015 zu beseitigen.

Gegenstand der neuen Vorlage an das BVerfG ist die Regelung in § 8c Satz 2 KStG a.F.,

wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft sogar vollständig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden. Damit wird eine weitere Variante der höchst umstrittenen Verlustabzugsbeschränkung auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt.

Eine schriftliche Begründung der Entscheidung liegt noch nicht vor.

Vorlagebeschluss des 2. Senats vom 29.8.2017, 2 K 245/17.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden gemäß § 8b Abs. 4 KStG in der Fassung des EuGH-Umsetzungsgesetzes vom 21.3.2013 bestehen – lediglich – Bedenken

Der Gerichtsbescheid des 1. Senats vom 6.4.2017 ([1 K 87/15](#)) betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden gemäß § 8b Abs. 4 KStG in der Fassung des EuGH-Umsetzungsgesetzes vom 21.3.2013 und – als Annex – gemäß § 9 Nr. 2a GewStG. Der zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 20.10.2011 (C- 284/09) in § 8b KStG eingefügte Absatz 4 sieht abweichend von § 8b Abs. 1 und Abs. 5 KStG die vollständige Berücksichtigung beispielsweise von Dividendeneinkünften einer Kapitalgesellschaft vor, wenn die Beteiligung weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt, während bei Beteiligungen von mindestens 10 % solche Bezüge bei der Ermittlung des Einkommens lediglich i.H.v. 5 % anzusetzen sind. Die bereits zuvor bestehende Regelung in § 9 Nr. 2a GewStG führt dazu, dass erst bei einer Beteiligung von mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals Gewinne aus der Beteiligung zu kürzen sind, während sie bei einer Beteiligung unter 15 % der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Klägerin des Streitfalles war im Jahr 2013 an einer inländischen Kapitalgesellschaft zu weniger als 10 % beteiligt, so dass ihre Dividendeneinnahmen aus dieser Beteiligung in vollem Umfang und nicht nur mit einem Anteil von 5 % sowohl der Körperschaftsteuer wie der Gewerbesteuer unterlagen. Hiergegen richtete sich die Klage. Streitig war allein die Frage der Verfassungsmäßigkeit der maßgeblichen Vorschriften.

Nach Ansicht des 1. Senats begegnet die Besteuerung von Streubesitzdividenden gemäß § 8b Abs. 4 KStG im Hinblick auf eine nicht folgerichtige Ausgestaltung der in § 8b Abs. 1, Abs. 2 KStG zum Ausdruck kommenden Grundentscheidung des Gesetzgebers, zur Vermeidung von Kumulationseffekten in Beteiligungsstrukturen erwirtschaftete Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer und erst bei der Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer zu besteuern, Bedenken. Die Regelung entspreche zudem nicht dem Gebot steuerlicher Lastengleichheit im Sinne einer gleich hohen Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit. Die Regelung könne allerdings gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich zulässig sein durch das Ziel, nicht über die Anforderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie hinauszugehen, nach der erst bei einer Mindestbeteiligung von 10 % eine Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle für von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne verlangt werde. Zudem würde eine vollständige Befreiung vom Steuerabzug unabhängig von der Beteiligungsquote die Möglichkeit eines Quellensteuerabzugs entsprechend Art. 10 Abs. 2 OECD-Musterabkommen und entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen obsolet machen. Die Abgrenzung der Besteuerungshoheit zu anderen Staaten und die Anforderungen aus Art. 3 Abs. 1 GG begründeten einen vom Gesetzgeber zu lösenden Zielkonflikt, für den keine eindeutige Lösung vorgegeben sei. Eine Vorlage an das BVerfG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit komme daher nicht in Betracht.

§ 9 Nr. 2a GewStG begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Für die verfassungsrechtliche Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewerbesteuer, insbesondere der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften, sei ein erst noch zu entwickelnder Maßstab anzuwenden, der dem Konzept einer ertragsorientierten Objektsteuer entspreche, *Gerichtsbescheid des 1. Senats vom 6.4.2017, [1 K 87/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 29/17.*

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Jahresabschlusskosten einer Beteiligungsgesellschaft sind - soweit sie abzugsfähig sind - auch dann in voller Höhe ihrem Gewerbebetrieb und nicht anteilig ihren mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen zuzuordnen, wenn die Gesellschaft im Wesentlichen Beteiligungserträge erzielt, *Urteil des 2. Senats vom 16.5.2017, [2 K 118/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 39/17.*

Abgabenordnung: Für die Beurteilung, ob jemand als sog. faktischer (Mit-)Geschäftsführer anzusehen ist, ist auf das Gesamtbild seines Auftretens abzustellen. Es ist insoweit nicht erforderlich, dass sechs der acht klassischen Merkmale im Kernbereich der Geschäftsführung kumulativ vorliegen (Anschluss an BFH-Beschluss vom 13.8.2007 VII B 20/07, BFH/NV 2008, 10, siehe auch BayObLG, Urteil vom 20.2.1997 5 St RR 159/96, NJW 1997, 1936), *Urteil des 3. Senats vom 29.3.2017, [3 K 183/15](#), rechtskräftig.*

Abgabenordnung: Der (hälftige) Erlass von Säumniszuschlägen aus sachlichen Gründen kommt dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit wirtschaftlich nicht in der Lage war, die fälligen Steuern bzw. Nebenleistungen zu begleichen. Die Säumniszuschläge verfehlen dann ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerpflichtigen zur Zahlung anzuhalten. Der Steuerpflichtige hat zum Nachweis seiner Zahlungsunfähigkeit die Finanzbehörden durch entsprechenden Vortrag und Vorlage von Nachweisen in die Lage zu versetzen, die Vermögensverhältnisse vollumfänglich zu prüfen, *Urteil des 2. Senats vom 28.6.2017, [2 K 154/16](#), rechtskräftig.*

Abgabenordnung: Bei einer unstreitig mangelhaften Buchhaltung kann eine Hinzuschätzung auf Grund der sog. Quantilschätzung vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige keine konkreten Einwendungen erhebt, die eine andere Schätzung begründen könnten, *Beschluss des 6. Senats vom 18.7.2017, [6 V 119/17](#), rechtskräftig.*

Abgabenordnung / Umsatzsteuer: Bei ungeklärten Bareinzahlungen auf betriebliche Konten ist der Steuerpflichtige wegen der von ihm selbst hergestellten Verbindung zwischen Privat- und Betriebsvermögen bei der Prüfung, ob Einlagen gegeben sind, nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AO verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet; bei Verletzung dieser Pflicht kann das Finanzgericht von weiterer Sachaufklärung absehen und den Sachverhalt dahingehend würdigen, dass unaufgeklärte Kapitalzuführungen auf nicht versteuerten Einnahmen beruhen.

Die zu einer Schätzung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 AO führenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben bzw. für die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Aufzeichnungen können sich auch aus Lücken bei der fortlaufenden Nummerierung der Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG ergeben; Lücken in der Rechnungsnummernabfolge können eine Schätzung nötig erscheinen lassen, wenn die vollständige Erfassung der Einnahmen nicht mehr als gewährleistet anzusehen ist, *Urteil des 2. Senats vom 28.6.2017, [2 K 184/15](#), rechtskräftig.*

Abgabenordnung, Insolvenzrecht: Die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Finanzamt ist grundsätzlich ermessensfehlerhaft, wenn es von weniger einschneidenden Vollstreckungsmaßnahmen keinen Gebrauch macht. Nicht ermessensfehlerhaft ist es hingegen, wenn das Finanzamt ein Ratenzahlungsbegehren des Steuerpflichtigen mit Verweis auf die Vorschriften zur Insolvenzanfechtung (§§ 130 ff. InsO) ablehnt, wenn es aufgrund der vom Steuerpflichtigen abgegebenen Vermögensauskunft bzw. der eingereichten Einkommens- und Vermögensübersicht Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen sowie der Existenz weiterer Gläubiger hat, *Beschluss des 2. Senats vom 18.5.2017, [2 V 117/17](#), rechtskräftig.*

Einkommensteuer: Die Berücksichtigung von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten richtet sich ausschließlich nach § 9c EStG a. F.; eine Berücksichtigung des den Höchstbetrag von 4.000 € übersteigenden Betrags mit Verweis auf eine doppelte Haushaltsführung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG kommt nicht in Betracht, *Urteil des 2. Senats vom 16.5.2017, [2 K 75/16](#), rechtskräftig.*

Einkommensteuer: Es liegt grundsätzlich kein Fall sachlicher Unbilligkeit im Sinne von § 227 AO vor, wenn Pastoren im Ruhestand für Aufwendungen, die durch die Fortführung ihrer pastoralen Tätigkeiten veranlasst sind, der Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Form von Versorgungsbezügen mangels Veranlassungszusammenhangs versagt wird, *Urteil des 2. Senats vom 6.4.2017, [2 K 77/16](#), rechtskräftig.*

Einkommensteuer, Tonnagesteuer: Der Tatbestand des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG umfasst nicht solche Termingeschäfte, die auf die "physische" Lieferung des Basiswerts gerichtet sind (vgl. BFH-Urteil vom 6.7. 2016 I R 25/14). Neben- und Hilfgeschäfte hängen mit dem Einsatz oder der Vercharterung eines Handelsschiffes nur dann unmittelbar im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG zusammen, wenn sie einen besonderen, engen Bezug zu diesem Hauptgeschäft aufweisen. Devisentermingeschäfte eines Schiffsfonds sind dann mangels unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Einsatz oder der Vercharterung eines Handelsschiffes keine Neben- bzw. Hilfgeschäfte, wenn sie vornehmlich der Absicherung der prospektierten und garantierten Auszahlungen an die Anleger dienen, *Urteil des 2. Senats vom 22.6.2017, [2 K 134/14](#), rechtskräftig.*

Kindergeld: Im Falle des Todes des Kindergeldberechtigten ist eine förmliche Aufhebung der Kindergeldfestsetzung auch im Falle der Abzweigung entbehrlich, *Urteil des 5. Senats vom 28.6.2017, [5 K 155/16](#), rechtskräftig.*

Kostenrecht (Kindergeld): Bei einem "echten" Untätigkeitseinspruch in Kindergeldsachen bemisst sich der Streitwert nach § 52 Abs. 1 GKG. Bei der Bestimmung dieses Streitwerts können die Regelungen des § 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG herangezogen werden. Der Streitwert beträgt dann 10 % des Betrages, der sich bei der Heranziehung der Regelungen des § 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG ergibt, *Gerichtsbescheid des 5. Senats vom 6.6.2017, [5 K 148/16](#), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 23/17.*

Kostenrecht: Kosten eines Privatgutachtens sind erstattungsfähig, wenn sich der Beteiligte nur dadurch eine ausreichende Grundlage für seinen Vortrag verschaffen und das Gericht zur Beweisaufnahme veranlassen kann. Für die Erledigungsgebühr ist in der signifikant nachgebenden tatsächlichen Verständigung eine besondere und kausale Erledigungs-Mitwirkung zu sehen, *Beschluss des 3. Senats vom 24.6.2017, [3 KO 56/17](#), rechtskräftig.*

Kostenrecht: Aus der Kostenerstattung bei Selbstvertretung nach § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO i.V.m. § 155 FGO folgt kein Anspruch auf einen fiktiven höheren Stundensatz-Aufwendungsersatz oder auf fiktive Hinzuziehungskosten, *Beschluss des 3. Senats vom 13.7.2017, [3 KO 73/17](#), rechtskräftig.*

Kostenrecht: Vereinbarte Stundensatz-Honorare sind nicht erstattungsfähig, wenn sie über die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts oder Steuerberaters hinausgehen. Der Kostensenat ist an die vom Klagesenat getroffenen Entscheidungen zur Hauptsache, Kostentlast, notwendigen Vertretung im Vorverfahren sowie zum Streitwert gebunden, *Beschluss des 3. Senats vom 13.7.2017, [3 KO 74/17](#), rechtskräftig.*

Kostenrecht: Der ausgeschiedene Prozessbevollmächtigte hat nach Rechtskraft seiner Vergütungsfestsetzung und der Kostenfestsetzung keinen Anspruch mehr auf eine (gemäß § 11 Abs. 2 RVG, § 107 Abs. 1 Satz 2 ZPO) rechtskraft-durchbrechende Streitwert-Heraufsetzung nach §§ 32, 33 RVG oder § 63 GKG und diesbezügliche Gebühren-

Nachfestsetzung. Eine erstmalige Wertfestsetzung durch das FG ist dann nicht angemessen im Sinne von § 63 Abs. 2 Satz 2 GKG, wenn ein Streit über Gerichtskosten nicht mehr in Betracht kommt, *Beschluss des 3. Senats vom 4.5.2017, [3 KO 104/17](#), rechtskräftig.*

Marktordnungsrecht: Die Erhebung einer Überschussabgabe für Milcherzeuger bezüglich des Zwölfmonatszeitraumes 2013/2014 verstößt weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen das Diskriminierungsverbot. Der Rat der Europäischen Union war nicht verpflichtet, die einzelstaatliche Quote für die Bundesrepublik Deutschland für den Zwölf-Monats-Zeitraum 2013/2014 zu erhöhen, um der gestiegenen Nachfrage nach Milch sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch in Drittländern zu entsprechen, *Urteil des 4. Senats vom 23.6.2017, [4 K 223/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 127/17.*

Marktordnungsrecht: Enthält das Beförderungsintervall bei Tiertransporten eine oder mehrere Haltephasen, sind diese bei der Berechnung der Gesamtdauer des Beförderungsintervalls hinzuzurechnen. Auch die Nähe zum Umladeort kann eine Verlängerung der Beförderungsdauer um maximal zwei Stunden nach Ziffer 1.8 im Interesse der Tiere rechtfertigen. Eine Standzeit von 10 Stunden, um die nach der Verordnung Nr. 561/2006 vorgegebenen Lenkzeiten nicht zu überschreiten, stellt eine Überschreitung der nach Ziffer 1.4 lit. d) einzulegenden mindestens einstündigen Ruhepause dar, *Urteil des 4. Senats vom 21.4.2017, [4 K 186/16](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 22/17.*

Umsatzsteuer: Eine Rechnung, mit der über Transport- und Logistikleistungen abgerechnet wird, die als Beschreibung des Leistungsgegenstandes lediglich die Bezeichnung „Tages-touren in Hamburg und Umland, Pauschal“ enthält und als Leistungszeitraum lediglich einen gesamten Monat ausweist, ist nicht im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG ordnungsgemäß und berechtigt den Empfänger nicht zum Vorsteuerabzug, *Urteil des 2. Senats vom 27.6.2017, [2 K 214/16](#), rechtskräftig.*

Verbrauchssteuerrecht, Abgabenordnung: Steuerschuldner nach § 23 Abs. 1 S. 2 TabStG ist auch derjenige, der die Zigaretten vom Verbringer oder Versender übernimmt (Anschluss an BFH VII R 44/11). Haftungsschuldner gemäß § 71 AO kann auch der Steuerschuldner sein (Bestätigung von FG Hamburg, Beschl. vom 18.11.2016, 4 V 142/16), *Beschluss des 4. Senats vom 7.6.2017, [4 V 251/16](#), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 99/17.*

Verbrauchssteuerrecht: Waren, die im elektronischen Verwaltungsdokument eines EMCS-Steueraussetzungsverfahrens nicht genannt sind (Mehrmenge), befinden sich nicht im Steueraussetzungsverfahren, auch wenn sie gemeinsam mit den im elektronischen Verwaltungsdokument aufgeführten Waren versandt werden. Wird eine Mehrmenge aus einem anderen Mitgliedstaat ins deutsche Steuergebiet versandt, entsteht die Steuer gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 TabStG. Wird eine Mehrmenge vor ihrer Sicherstellung in ein Steuerlager aufgenommen, ist die Tabaksteuer gemäß § 32 TabStG zu erlassen oder zu erstatten. § 32 TabStG ist kein negatives ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu entnehmen, nach dem es sich nicht um Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs eines anderen Mitgliedstaats handeln darf. Selbst wenn § 32 TabStG ein solches negatives Tatbestandsmerkmal zu entnehmen wäre, verstieße dies gegen unionsrechtliche Diskriminierungsverbote. Dies hätte zur Folge, dass das negative Tatbestandsmerkmal nicht angewendet werden dürfte, *Urteil des 4. Senats vom 9.6.2017, [4 K 122/15](#), rechtskräftig.*

Zollrecht: Die Verordnung (EG) Nr. 1472 des Rates vom 5.10.2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder und Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. L 275/1) - VO (EG) 1472/2006 - ist in Bezug auf Waren solcher chinesischen und vietnamesischen ausführenden Hersteller, die weder einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) noch auf individuelle Behandlung (IB) gestellt haben, gültig und als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Antidumpingzoll heranzuziehen.

Wird Antidumpingzoll nacherhoben, trägt die Zollverwaltung die Beweislast für den Ursprung der Waren, wobei es ausreicht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Waren einen Ursprung haben, der zur Erhebung von Antidumpingzoll führt.

Ausgehend von der Teilungültigerklärung der VO (EG) Nr. 1472/2006 durch das Urteil des EuGH vom 4.2.2016 (C-659/13 und C-34/14) stellt sich die „Nichterklärung der Waren von Herstellern, die MWB oder IB beantragt haben und nicht in die Stichprobe einbezogen worden sind“ als negatives Tatbestandsmerkmal bzw. die „Herkunft der Waren von Herstellern, die MWB oder IB beantragt haben und nicht in die Stichprobe einbezogen worden sind“ als Befreiungsvoraussetzung in Bezug auf die Anwendbarkeit der ansonsten gültigen VO (EG) Nr. 1472/2006 dar. Nach allgemeinen Beweislastregeln ist derjenige beweislaster, der sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, mithin für die „Herkunft der Waren von Herstellern, die MWB oder IB beantragt haben und nicht in die Stichprobe einbezogen worden sind“ der von der Abgabenerhebung betroffene Zollschnldner, *Urteil des 4. Senats vom 23.6.2017, [4 K 74/16](#), rechtskräftig.*

Zollrecht: Zur Nacherhebung von Antidumpingzoll und Drittlandszoll auf Einfuhren von Aluminiumrädern (Felgen) und von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zur Umgehung von Antidumpingzoll über die malaysische Freizone "Port Klang" (Malaysia) in die Europäische Union eingeführt wurden, sowie zur Frage des Beweiswerts von „OLAF“-Untersuchungen und der Voraussetzungen von Vertrauensschutz nach Art. 220 Abs. 2 ZK sind zwei Entscheidungen ergangen, *Urteile des 4. Senats vom 24.7.2017, [4 K 162/15](#), rechtskräftig und vom 17.5.2017, [4 K 147/15](#), NZB eingelegt, Az. Des BFH VII B 95/17.*

Zolltarifrecht: In einem weiteren Fall von Antidumpingzoll für Aluminiumheizkörper aus China, die vor dem 1.5.2016 eingeführt wurden, hat der 4. Senat entschieden, dass Art. 239 ZK Anwendung findet. Die Ausstellung eines unrichtigen Ursprungszeugnisses auf der Grundlage gefälschter Angaben des Ausführers stellt für sich genommen keinen besonderen Fall im Sinne von Art. 239 Abs. 1, 2. Anstrich ZK dar. Für die Frage der offensichtlicher Fahrlässigkeit kommt es auf die Komplexität der Vorschriften, deren Nichterfüllung die Zollschuld begründet, sowie auf die Erfahrung und Sorgfalt des Wirtschaftsteilnehmers an, *Urteil des 4. Senats vom 17.5.2017, [4 K 55/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 94/17.*

Zollrecht: Eine Einfuhrzollschuld entsteht nicht, wenn offen ist, ob Zigaretten in das Zollgebiet der Union verbracht oder im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats hergestellt wurden. Die Unaufklärbarkeit (Feststellungslast) eines vorschriftswidrigen Verbringens einfuhrabgabepflichtiger Waren in das Zollgebiet der Union trägt die Zollbehörde. Der Verstoß eines Beteiligten gegen seine prozessualen Mitwirkungspflichten durch die Weigerung, die Identität eines Zeugen preiszugeben, aufgrund dessen Angaben der beweislaster andere Beteiligte den Beweis voraussichtlich erbringen könnte, führt in der Regel nicht zu einer Umkehr der Feststellungslast, sondern - abhängig von den Umständen des Einzelfalls - zu einer Begrenzung der Sachaufklärungspflicht des Gerichts und einer Minderung des Beweismaßes. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Hilfspflichten aus Art. 14 ZK setzt ein Mitwirkungsverlangen der Zollbehörde voraus, *Urteil des 4. Senats vom 23.6.2017, [4 K 217/16](#), rechtskräftig.*

Zollrecht: Wer ein Zolllager räumt und dadurch die sich darin befindlichen Waren der zollamtlichen Überwachung entzieht, ist Schuldner der Einfuhrabgaben, auch wenn er nicht weiß, dass es sich bei den geräumten Räumlichkeiten um ein Zolllager handelt. Liegen keine Bestandsaufzeichnungen vor, darf die Zollbehörde Art und Menge der Waren, die aus dem Zolllager entfernt wurden, nach § 162 AO und den Zollwert nach der Schlussmethode schätzen, Beschluss des 4. Senats vom 26.6.2017, [4 V 52/17](#), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

... dass der bisherige Pressesprecher Matthias Tiemann dieses Amt nach sechs Jahren aufgibt und sich wieder ausschließlich seiner spruchrichterlichen Tätigkeit zuwenden wird? Die Aufgabe des Pressesprechers übernimmt ab 1.10.2017 vorerst die Vizepräsidentin.

... dass am 19. und 20.9.2017 schon zum 4. Mal das FG-Zollrechtsforum beim Finanzgericht Hamburg stattfand? Auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Christoph Schoenfeld, der dieses Forum auch begründet hat, kamen wieder Finanzrichter aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen, die in ihren Gerichten für Rechtsstreitigkeiten aus den Gebieten des Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrechts zuständig sind. An dem Erfahrungsaustausch unter den Finanzrichtern nahmen auch dieses Mal wieder Richterinnen und Richter vom österreichischen Bundesfinanzgericht (Innsbruck und Salzburg) teil. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildeten Fragen des neuen Unionszollkodex. Um sich mit den praktischen Seiten der Zollüberwachung besser vertraut zu machen, waren die Teilnehmer auch Gast beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Generalzolldirektion in Hamburg, wo sich der Fachbereich Wissenschaft und Technik mit der Erstellung zolltariflicher Gutachten und der Untersuchung von Warenproben befasst.

... dass die für Kindergeld zuständigen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Hamburg am 4.9.2017 die Familienkasse Nord der Bundesagentur für Arbeit besucht haben? Der Leiter der Familienkasse führte die zuständigen Mitglieder des 1., 5. und 6. Senats durch die Räumlichkeiten und erläuterte die Bearbeitungsabläufe. Mit den für die Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren zuständigen Mitarbeitern der Familienkasse fand ein intensiver Austausch über die Besonderheiten und Probleme der Klageverfahren in Kindergeldsachen statt. Beim Finanzgericht Hamburg gehen jährlich über 200 Verfahren in Kindergeldsachen ein. Damit machen sie rund 15% des gesamten Geschäftsanfalls des Finanzgerichts Hamburg aus. Die Familienkasse Nord ist dabei in fast allen Verfahren als Beklagter oder Antragsgegner beteiligt.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.